

Abg. Dehmichen: Mit Ueberreichung und Bevorwortung dieser Petition an die hohe Kammer bin ich beauftragt. Obschon sie nicht aus meinem Wahlkreise ist, entspreche ich doch gern diesem Vertrauen, da die Petenten ganz in meiner Nähe wohnen und als achtbare Männer bekannt sind. Sie führen an, daß gerade sie zu denjenigen gehören, die hinsichtlich der Laudemialverpflichtung überaus hoch angesehen sind, da sie bei Veräußerungsfällen von Grundstücken 5 und beziehentlich 10 Thlr. von jedem Hundert Thaler der Kaufsumme an die Lehngeldberechtigte Herrschaft abzugeben hätten. Diese Belastung würde aber um so drückender, da es zur Zeit noch über den Umfang dieses Rechtes an klaren bestimmten Rechtsprincipien fehle, und so fortwährend processualische Irrungen darüber entstünden, welche Gegenstände der Abentrichtung der Lehnwaaren unterworfen werden sollten. Unbillig, ja drückend sei es, wenn die Gebäude mit verlehnt waart werden sollten, da diese theuer und wohlfeil gebaut werden könnten, und die Gebäude, die gut, mithin kostspielig erbaut würden, bei dem Verkaufe auch an den Berechtigten mehr Lehngelder zu entrichten hätten. Noch greller trete aber diese Belästigung hervor; wenn jemand z. B. einen halben Acker Land für den Preis von 100 Thalern erkaufe, ein Haus darauf erbaue, welches 3,000 Thaler zu bauen kostet; dieses Grundstück dann für 3,100 Thaler verkauft, so würde das Lehngeld nach 5 Procent — 155 Thlr. — nach 10 Procent — 310 Thlr. — in beiden Fällen aber allemal bedeutend mehr, als der Werth- und Kaufpreis des ursprünglichen Grundstücks betragen und an den Lehngeldberechtigten zu zahlen sein. — Ebenso wäre es, wenn z. B. ein Acker Holzland verkauft werden sollte, worauf für 500 Thlr. Oberholz stehe. Werde das Holz vor dem Verkauf geschlagen, so sei davon kein Lehngeld zu entrichten, da sich der Verkaufspreis um so viel ermäßige; werde es nicht geschlagen, so müsse dieser Holzwerth an 500 Thlr. mit 25 oder beziehentlich 50 Thlr. verlehnt waart werden. Selbst bei Brandunglück wirke es nachtheilig für denjenigen, der durch den Aufbau in Schulden gerathe und dann verkaufen müsse, aber auch von den mit seinem eigenen Gelde neu erbauten und deshalb in höherm Werthe stehenden Gebäuden das Lehngeld sich abziehen lassen müsse, da dessen Zahlung der Käufer dieses Grundstücks natürlich beim Kaufpreise mit in Anschlag bringen würde. Sie wünschen daher dringend, daß gesetzliche Bestimmungen über diejenigen Inventariensstücke, die der Lehnwaare nicht unterworfen sind, getroffen und in Hinsicht auf den Grundbesitz und die Immobilien gewisse Grenzen gesetzt würden, und bitten unterthänig, die hohe Ständeversammlung wolle diesen für den ferneren Zustand des ländlichen Grundbesitzes hochwichtigen Gegenstand einer hochgeneigten Berathung nicht unwürdig erachten, vielmehr ein bezügliches Gesetz über die der Lehnwaare nicht unterworfenen Inventariensstücke und über die Beschränkung der Lehngeldforderung bei der hohen Staatsregierung geneigtest beantragen. Wenn es nun wohl nicht zu verkennen ist, daß die Abentrichtung dieser Lehnwaare höchst drückend ist, ihre Entstehung dem grauen Alterthume angehört,

an den Druck der Leibeigenschaft erinnert, und mit unserm constitutionellen Leben nicht füglich in Einklang zu bringen sein wird, so bin auch ich der Ansicht, daß zu Vermeidung kostspieliger processualischer Weiterungen bezüglich gesetzliche Bestimmungen darüber getroffen werden möchten. Ich bitte daher, diese Petition der vierten Deputation, wo schon ähnliche vorliegen, zu überweisen, und mache sie aus diesem und noch andern guten Gründen nicht zu der meinigen, obschon ich mit ihrem Inhalte vollkommen einverstanden bin und hoffe, daß die geehrte Deputation solcher nichts desto weniger die gewohnte gütige Berücksichtigung zu Theil werden lassen wird.

Präsident D. Haase: Will die Kammer diese Petition der vierten Deputation überweisen? — Einstimmig Ja.

5. (Nr. 747.) Den 25. Mai. Antrag des Abg. Herrn Frenzel auf Erneuerung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die für Abtretung von Grund und Boden zu Steinbrüchen zu gewährende Entschädigung.

Abg. Frenzel: Ich habe mich veranlaßt gefunden, diese Petition bei der hohen Kammer einzureichen, weil ich in meinem Wahlbezirke wegen der Bergordnung von 1623 mehrfache Klagen gehört habe, und daß solche zu alt wäre und auch nicht mehr beachtet würde. Es sind auch Streitigkeiten vorgekommen in meiner Gegend, und namentlich zwischen den Steinbrüchen zu Posta und ihren angrenzenden Nachbarn; denn die Steinbrecher zu Posta erlauben sich so weit zu gehen, daß sie an ihren Grenzen auf den nachbarlichen Fluren einschlagen und sich einen Theil aneignen, ohne den Nachbar deshalb zu fragen und zu entschädigen. Wenn sich nun der Nachbar dieses nicht gefallen lassen will, so sieht er sich genöthigt, Klage zu erheben, und wird dadurch in Streitigkeiten verwickelt, daß am Ende die Entschädigung, wenn er welche erhält, ihm nicht die verursachten Kosten deckt. Nun, meine Herren, wenn sich jemand ein Grundstück um einen hohen Preis erworben hat, welches verraint, vermessen, bonitirt ist und worauf die Steuereinheiten repartirt sind, und der Nachbar will sich dann einen Theil davon aneignen, das scheint mir doch widerrechtlich zu sein, denn es ist wider die §. 27 der Verfassung. Ich ersuche daher die hohe Kammer, im Verein mit der jenseitigen hohen ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, diesem Uebelstande auf geeignete Weise abzuhelfen; ich beabsichtige nicht etwa, ein Gesetz hervorzurufen, sondern es könnte vielleicht durch Verordnung Etwas geschehen.

Präsident D. Haase: Diese Petition geht aus der Mitte der Kammer hervor, und würde sonach an die dritte Deputation zu verweisen sein.

6. (Nr. 748.) Den 25. Mai. Petition des Abg. Herrn a. d. Winkel um Verwendung, daß das in der Verordnung vom 8. September 1841, §. 1 sub D enthaltene Verbot, insofern es sich auf die braunschweigischen  $\frac{1}{2}$  Thalerstücke mit erstreckt, fernhin nicht weiter bestehen zu lassen.

Abg. a. d. Winkel: Ich habe mir erlaubt, diese Petition aus doppelten Gründen einzureichen, einmal, weil ich überzeugt bin, daß der Bedarf dieser Münzen sich dringend herausstellt,